

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Jecotec AG (nachfolgend Lieferant oder Lieferanten), dass die Bestellung angenommen wurde (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen / Lieferbedingungen sind verbindlich, auch wenn sie nicht explizit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vermerkt oder aufgeführt wurden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Im Falle von Abweichungen zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem vorliegenden Angebot oder Auftragsbestätigung ergänzen und ersetzen die Bedingungen im Angebot oder Auftragsbestätigung diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Beilagen zu derselben, abschließend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte / Broschüre und Informationen auf der Internetseite des Lieferanten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Prospekte / Broschüre, Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Der Lieferant ist berechtigt Pläne und technische Unterlagen an allfällige Unterlieferanten oder Dritte, ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei, zu senden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Der Besteller hat den Lieferanten vor der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung, entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anderweitig vereinbart, netto, ab Adresse des Lieferanten, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne jegliche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wenn nicht anderweitig vereinbart, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung durch den Lieferanten kann ausserdem erfolgen:

- wenn die Lieferfrist nachträglich, aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe, verlängert wird;
- oder die Art oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren;
- oder weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren;
- oder bei Angeboten/Bestellungen in Fremdwährungen (nicht Schweizerfranken) sich der Wechselkurs seit Angebotsdatum um mehr als 3% zu ungunsten des Lieferanten verändert hat.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist der Preis wie folgt zu bezahlen:

- 100% des Betrages, netto, innerhalb 30 Tage nach Lieferung durch den Lieferanten oder einen durch den Lieferanten gewählten Agenten/Spediteur. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizerfranken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist eine Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen. Das Gleiche gilt für Bankbürgschaften, resp. Bankgarantien.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Anzahl Teile/Komponenten fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von mindestens 5% pro Kalenderjahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen, sofern notwendig.

7.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt, noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die bei Bestellung allfälligen Sicherheiten geleistet sowie alle kommerziellen und technischen Punkte bereinigt und geregelt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung beim Besteller eingetroffen ist oder wenn eine Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller gesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus, insbesondere Ziff. 8.1.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn der Lieferant die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant, trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt, nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse etc.;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand, oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.

8.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen.

8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.3 sind analog anwendbar.

8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den unter Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder Dritten.

9. Verpackung

9.1 Die Kosten für die Verpackung sind aus der entsprechenden Offerte zu entnehmen. Die Verpackung wird nicht wieder zurückgenommen. Die allfällige Entsorgung geht zu Lasten des Bestellers.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Domizil des Lieferanten oder ab Werk/Domizil eines Dritten auf den Besteller über.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr, am ursprünglich für die Ablieferung ab Domizil des Lieferanten oder ab Werk/Domizil eines Dritten vorgesehenen Zeitpunkt, auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche bezüglich Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport und Versicherung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, falls nicht anders vereinbart. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder des Transportes sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2 Die Versicherung gegen Schäden jeglicher Art obliegt dem Besteller, falls nicht anders vereinbart.

11.3 Fehlerhafte oder Beschädigte Lieferungen, sofern verlangt, sind zurückzusenden. Die Verantwortung für die sachgemässe Verpackung, wenn möglich Originalverpackung, und die Kosten für die Rücksendung trägt der Besteller.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor dem Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, maximal innerhalb 7 Tagen ab Eingang der Lieferung, zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel (Mängelrüge) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei einer Mängelrüge handelt es sich um einen empfangsbedürftige Willenserklärung. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3 Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziffer 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

12.4 Falls keine Abnahmekriterien vor der Auftragsbestätigung im Lieferumfang definiert wurden, werden diese Kriterien einzig und alleine durch den Lieferanten definiert.

12.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser der in Ziffer 13 ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate mit dem Abgang der Lieferungen ab Domizil des Lieferanten. Wird die Lieferung ab Werk/Domizil eines Dritten versandt, darf die Differenz der Lieferzeit zwischen dem Domizil des Lieferanten und Werk/Domizil eines Dritten nicht mehr als 1 Woche betragen. Für ersetzte oder reparierte Teile/Komponenten beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Lieferung des Ersatzes oder Abschluss der Reparatur. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile/Komponenten beträgt jedoch maximal 24 Monate nach dem Abgang der ursprünglichen Lieferungen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.2 Haftung für Mängel in Material und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung inklusive Beweise des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl entweder auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Anfallenden Kosten für Meetings und deren Reisen, Übernachtungen und Spesen, sowie der Hin- und Rücktransport der defekten Teile, werden vom Besteller getragen.

13.3 Ausschlüsse von der Haftung

Für Mängel des Lieferanten sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge mangelhafter Lagerung, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

13.4 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten/Dritten

Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten/Dritten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Dritten/Unterlieferanten.

13.5 Ausschließlichkeit der Gewährleistungsansprüche

Ausschließlichkeit der Gewährleistungsansprüche wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13.1 bis 13.4 ausdrücklich genannten.

13.6 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14. Vertragsauflösung

14.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

14.2 Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Ausschluss weiterer Haftungen

15.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und Dritten.

16. Rückgriffsrecht des Lieferanten

16.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt, oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

17. Folgeschäden

17.1 Schäden, die nach erfolgter Lieferung entstanden sind, gehen zu Lasten des Bestellers

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

18.2 Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

18.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.